

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mitglied im FIN-NET der
Europäischen Kommission
(Netzwerk der
Schlichtungsstellen für
Finanzdienstleistungen)

via Mail

Datum
27.05.2015

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 5.5.2015, GZ BMASK-90610/0010-III/4/2015, nehme ich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten wie folgt Stellung:

Zu § 4:

§ 4 Abs 1 zählt die Stellen zur Alternativen Streitbeilegung taxativ auf. Wie den Erläuterungen zu dieser Bestimmungen zu entnehmen ist, ist die in Abs 1 Z 8 genannte „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ nicht nur Auffangschlichtungsstelle, wie § 4 Abs 2 bestimmt, sondern hat auch einen „in ihren Statuten selbst gewählten Zuständigkeitsbereich“. Dies sollte auch im Wortlaut des § 4 Abs 2 deutlich gemacht werden. Der Zuständigkeitsbereich der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte kann sich demnach mit den Zuständigkeitsbereichen der in den Z 1- 7 angeführten Stellen überschneiden. Solche Überschneidungen können auch durch nachträgliche Veränderungen der Zuständigkeit durch eine AS-Stelle entstehen. In der Praxis wird es dabei im Allgemeinen um Zuständigkeiten der in den Z 1 – 7 angeführten Stellen einerseits und der in der Z 8 genannten Schlichtung für Verbrauchergeschäfte andererseits gehen. Abgesehen davon, dass es zweckmäßig wäre, wenn sich die AS-Stellen über solche Überschneidungen wechselseitig informieren, sollte der

Festlegung einer Zuständigkeit einer AS-Stelle für Angelegenheiten, die bereits in den Aufgabenbereich einer anderen Schlichtungsstelle fällt, die Herstellung eines Einvernehmens mit dieser Stelle vorangehen. Dies könnte in einem Abs 3 des § 4 etwa wie folgt ausgedrückt werden:

„(3) Wird beabsichtigt, den Zuständigkeitsbereich einer AS-Stelle auf die Behandlung von Beschwerden zu erstrecken, die bereits in die Zuständigkeit einer anderen AS-Stelle fallen, so hat dem die Herstellung eines Einvernehmens zwischen den betreffenden AS-Stellen voranzugehen.“

Zu § 6:

Die Bestimmung sollte besser gegliedert werden, insbesondere könnte der Ablehnungsgrund des Abs 3 in den Abs 7 aufgenommen werden. Überhaupt sollte besser zwischen der Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde und der Einstellung des Schlichtungsverfahrens unterschieden werden.

Nach § 6 Abs 5 können die AS-Stellen in ihren Verfahrensregeln vorsehen, dass die Parteien und deren Vertreter während des Verfahrens die Streitsache oder Inhalte des Schlichtungsverfahrens nicht an die Öffentlichkeit bringen oder eine mediale Berichterstattung darüber erwirken dürfen; für den Fall des Zuwiderhandelns können die Verfahrensregeln Konsequenzen vorsehen. Welcher Art und von welcher Schwere diese Konsequenzen sind, bestimmt der Entwurf nicht und ist auch nicht in den Erläuterungen zu entnehmen. Denkbar wäre etwa eine Ablehnung der Behandlung der Beschwerde bzw. eine Einstellung des Schlichtungsverfahrens; dies ist in der diesbezüglichen Aufzählung des Abs 7 nicht angeführt.

Nach § 6 Abs 7 Z 5 kann die Behandlung einer Beschwerde ua abgelehnt werden, wenn „die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der AS-Stelle ernsthaft beeinträchtigen würde“. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll die Behandlung – nicht ganz in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut - dann abgelehnt werden können, wenn „es sich um besonders komplexe Streitigkeiten handelt und die Behandlung der Streitigkeit

- 3 -

eine ernsthafte Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der AS-Stelle darzustellen vermag“. Meines Erachtens sollte allein schon die Komplexität einer Streitigkeit sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht die Ablehnung rechtfertigen können. Ich nehme an, dass § 6 Abs 7 im Übrigen so zu verstehen ist, dass auch eine **Weiter**bearbeitung einer Beschwerde abgelehnt werden kann, wenn während des Schlichtungsverfahrens einer der Umstände der Z 1-5 hervorkommt; dies sollte im Entwurf deutlich ausgedrückt werden (s hiezu gleich im Folgenden).

Der Abs 8 sieht vor, dass die AS-Stelle die Parteien innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen von einer Ablehnung der Beschwerde verständigen soll. Das bedeutet, dass nach 3 Wochen die AS-Stelle die Behandlung der Beschwerde nicht mehr ablehnen kann. Wie schon oben ausgeführt, kann ein Ablehnungsgrund aber auch erst im Zuge des Verfahrens hervorkommen. Ich schlage vor, für diesen Fall – statt des Ausdrucks der Ablehnung der Bearbeitung der Beschwerde – den Begriff der „Einstellung des Verfahrens“ zu verwenden und eine entsprechende Bestimmung systematisch zutreffender in den § 12 aufnehmen. Allenfalls könnte man in diese Bestimmung auch die Fälle des § 6 Abs 7 Z 5 und § 7 Abs 2 Z 11 aufnehmen. Auch der § 12 Abs 2 (Abstandnahme einer Partei von einer Teilnahme am Verfahren) wäre meines Erachtens ein solcher Einstellungsgrund.

Zu § 15:

Ich gehe davon aus, dass sich die Verschwiegenheitspflicht auf die Dauer des Schlichtungsverfahrens bezieht und damit nicht das, was im Schlichtungsverfahren hervorkommt und vorgetragen wird, für ein anschließendes Gerichtsverfahren „tabuisiert wird“.

Zu § 16:

Ich spreche mich dagegen aus, dass der Schlichter zwingend einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten hat. Oft ist die mögliche Lösung eines Streitfalls am Ende eines Schlichtungsverfahrens gar nicht eindeutig und für

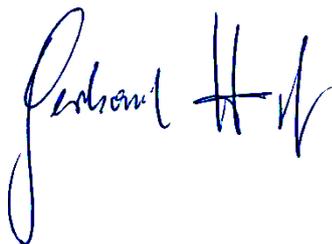
die Herstellung eines endgültigen Einvernehmens – außerhalb des Schlichtungsverfahrens erzielten - zwischen den Streitparteien nicht dienlich. Oft wird sich eine endgültige Lösung aber auch aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens ergeben, ohne dass deshalb ein Schlichtungsverfahren von vornherein abgelehnt wird.

Zu § 17:

Nach § 17 hat sich der Schlichter bei Lösungsvorschlägen am Gesetz zu orientieren. Dies wirft die Frage der Haftung des Schlichters bzw der AS-Stelle für Fehler im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auf. So ist es durchaus denkbar, dass der Schlichter eine Gesetzesbestimmung oder eine bestimmte Entwicklung der Rechtsprechung übersieht. Wenn hierfür keine besondere Regelung getroffen wird, so gilt wohl allgemeines Zivilrecht, also insbesondere der § 1299 ABGB. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer für das Verhalten des Schlichters – außer diesem selbst ? - einzustehen hat. Das hängt wohl von der organisatorischen Einordnung der AS-Stelle ab. Der Entwurf kennt nur die Begriffe des Schlichters, der AS-Stelle und des Leiters der AS-Stelle, wer Träger der AS-Stelle ist, ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht.

Offenbar ist diese Frage für jede der AS-Stellen des § 4 Abs 1 – je nach den zugrundeliegenden Organisationsvorschriften – individuell zu lösen. Meines Erachtens wird man aber von einer Haftung des Trägers im Fall eines fehlerhaften Verhaltens des Schlichters ausgehen können. Unter diesem Gesichtspunkt wird wohl auch die Frage einer Haftpflichtversicherung zu beantworten sein. Auf diesen Fragenkomplex sollte meines Erachtens in den Erläuterungen besonders hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Hopf
Ombudsmann
Gemeinsame Schlichtungsstelle
der Österreichischen Kreditwirtschaft